

Stellungnahme der Stadt Eberswalde als TÖB und Betroffene zum Planergänzungsverfahren

Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow-
Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)

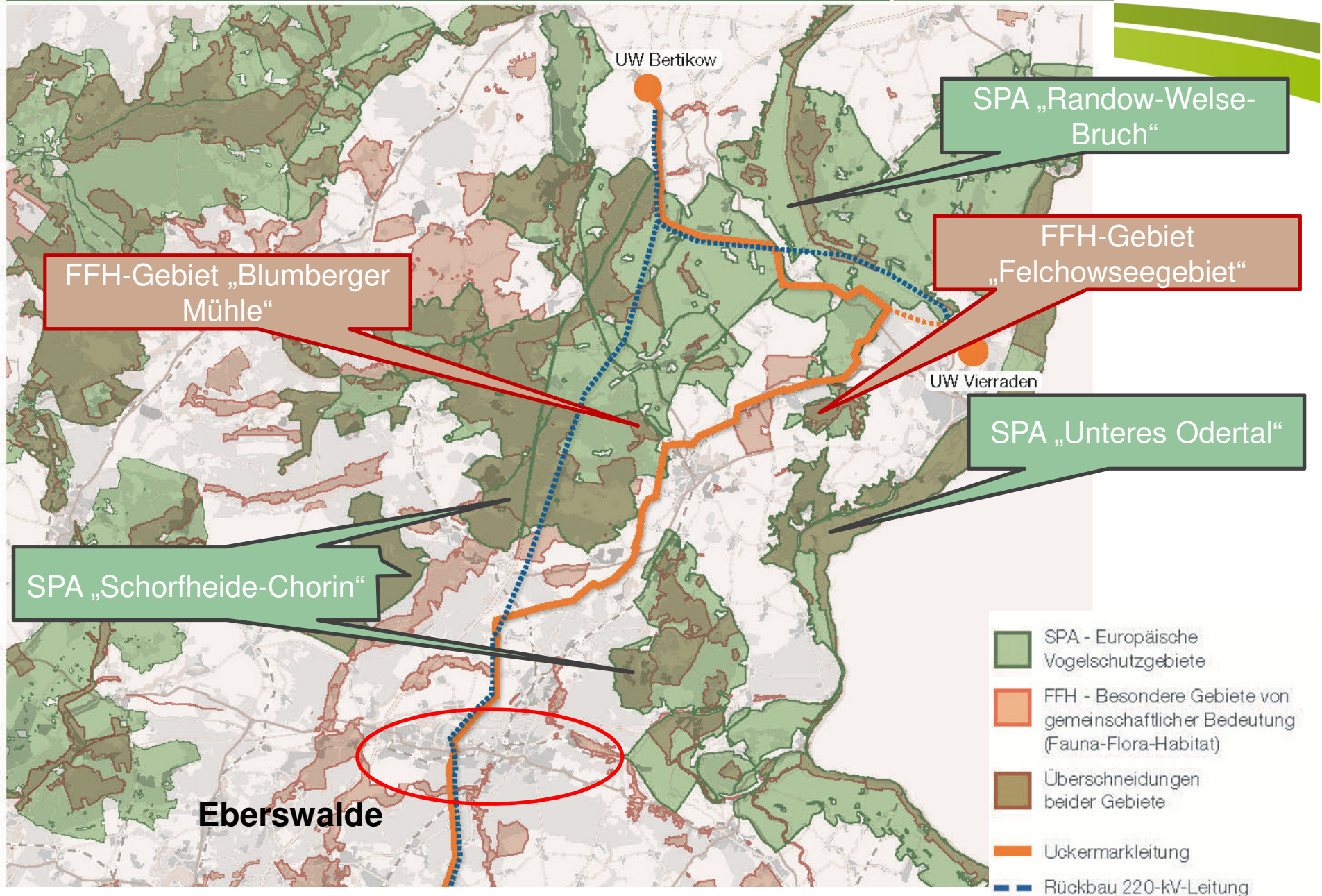
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

11.09.2018

Hintergrund des Planergänzungsverfahrens

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016 zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 → **rechtswidrig** und **nicht vollziehbar**
- Konkret wurde die **Verträglichkeitsprüfung** in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ bemängelt
- Heilung ist durch ein „Ergänzendes Verfahren“ möglich (ohne grundsätzliche Änderung des Vorhabens!!!)
- **Forderung des Gerichts:** Wiederholung der **Verträglichkeitsprüfung** mit dem Nachweis dass das Vorhaben **nicht** zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt
- falls dies **nicht gelingt**, dann:
- ist die Zulassung des Vorhabens im Rahmen einer **Abweichungsentscheidung** nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG möglich (bei überwiegend öffentlichem Interesse sowie dem Fehlen zumutbarer Alternativen)

Übersicht Trassenverlauf und Natura 2000-Gebiete



Auslage und Ergebnisse der Planergänzungsunterlagen

- Auslage der ergänzten „neuen“ Planunterlagen des Vorhabenträgers vom 16. Juli bis 15. August 2018 in den betroffenen Gemeinden und Kommunen, u.a. mit:
 - **Ergänzenden Unterlagen** zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, zum Artenschutzbeitrag, zum UVP-Bericht, **Sonderkartierungen** Vögel
 - neugefassten **Verträglichkeitsstudien** für die drei vom Vorhaben betroffenen EU-Vogelschutzgebiete „Schorfheide-Chorin“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Unteres Odertal“ sowie die FFH-Gebiete „Blumberger Mühle“ und „Felchowseegebiet“ mit aktualisierten Kartierungen und neuer Methodik
- „Im Ergebnis der neugefassten Verträglichkeitsstudien können durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die untersuchten Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden.“ (50 Hertz Transmission GmbH)*

Auslage und Ergebnisse der Planergänzungsunterlagen

- Vorsorglich sind durch den Vorhabenträger die entsprechenden Unterlagen für eine möglicherweise notwendig werdende **Abweichungsentscheidung** nach §34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erarbeitet worden

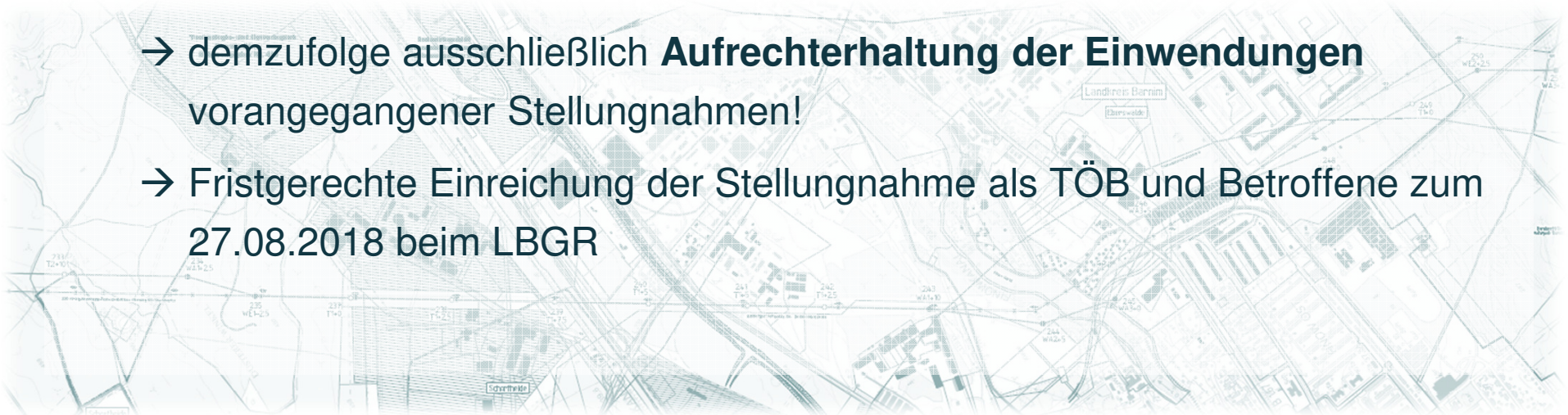
„ Im Ergebnis der Prüfung wird nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung – ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie das Vorsehen von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung – erfüllt werden.“ (50 Hertz Transmission GmbH)

Stellungnahme der Stadt Eberswalde im Planergänzungsverfahren als TÖB und Betroffene

- Eberswalde ist nicht von den aktualisierten Verträglichkeitsstudien betroffen
- die vorsorgliche Abweichungsprüfung ergab für Eberswalde keine neuen Erkenntnisse sowie keine Erfordernis von neuen Ausgleichsmaßnahmen
- die ergänzenden Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, zum Artenschutzbeitrag, zum UVP-Bericht und die Sonderkartierungen für Vögel enthalten keine für Eberswalde relevanten Ergänzungen / Änderungen

→ demzufolge ausschließlich **Aufrechterhaltung der Einwendungen** vorangegangener Stellungnahmen!

→ Fristgerechte Einreichung der Stellungnahme als TÖB und Betroffene zum 27.08.2018 beim LBGR



Einwendungen der Stadt Eberswalde im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens:

- fehlende Planbegründung, Planrechtfertigung (energiewirtschaftliche Notwendigkeit, Erhöhung der Übertragungskapazitäten etc.)
- Nichteinhaltung der eigenen Trassierungsgrundsätze des Vorhabenträgers (Querung von Schutzgebieten, Sicherheitsabstände Wohnbebauung etc.)
- unzureichende Berücksichtigung von Alternativen (Erdkabel, Netzverstärkung, Temperaturmonitoring, Hochtemperaturseite usw.)
- fehlender Nachweis der Unbedenklichkeit der Emissions- und Immissionsbelastungen insbes. in den Wohngebieten
- unverhältnismäßiger Eingriff in die Vermögens- und Grundstücksrechte der Stadt und Dritter (Inanspruchnahme von erhaltenswerten Waldflächen und weiteren Flächen)
- erhebliche Beeinträchtigung von Stadtbild, Natur und Landschaft
- negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Stadt

